

Erste rechtliche Einschätzung hinsichtlich Streckbetrieb und kalter Reservebereitschaft von AKW

Regelungsgegenstand:

Ein **Streckbetrieb** von AKW könnte durch eine einfache gesetzliche Regelung angeordnet werden:

- Die Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb (für 1 bis 3) der noch laufenden Anlagen bis zum 30.06 2023,
- Die Regelung der Nichtanwendbarkeit des §19a AtG (periodische Sicherheitsüberprüfung) auf diese Anlagen für den verlängerten Zeitraum aufgrund objektiver Unmöglichkeit der Durchführung einer PSÜ in diesem Zeitraum,
- Die Verantwortung für den Betrieb der Anlagen verbleibt bei den AKW-Betreibern unter Aufsicht der zuständigen atomrechtlichen Sicherheitsbehörden (wie bisher),
- Da die Brennelemente in den noch laufenden AKW bereits in Benutzung sind und im Jahr 2023 eher früher als später keine wirtschaftliche Verwendung mehr werden finden können, neue Brennelemente aber längere Beschaffungszeiten hätten, besteht kaum ein Risiko, dass die Regelung sinnvoll verlängert werden könnte. Nach Ablauf der 6 Monate sind die letzten 3 AKW, so wie die übrigen AKW, ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb und können nicht „zurückgeholt“ werden.

Eine gesetzliche Anordnung einer **Reservebereitschaft** weist demgegenüber erhebliche zusätzliche rechtliche Risiken und tatsächliche Schwierigkeiten auf:

- Die Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb (für 1 bis 3) der noch laufenden Anlagen bis zum 30.06 2023 wäre ebenfalls gesetzlich vorzusehen, allerdings aufschiebend bedingt nur bei Anforderung zur Elektrizitätsproduktion - durch eine speziell festzulegende Institution (Bundesbehörde, Beliehener?).
- Hier wäre eine „lex AKW“ zu schaffen, da eine solche Regelung in die bestehenden Vorschriften nicht passen würde:
 - Das Verfahren nach §13e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG) über eine Ausschreibung durch den Energienetzbetreiber, das wettbewerbsrechtliche und verfassungsrechtliche Zweifel einfangen soll, scheidet schon aufgrund des erforderlichen Zeitbedarfs aus.
 - In den Regelungsumfang der Netzreserveverordnung können AKW nicht aufgenommen werden, weil hier spezielle Verfahren (bspw Anmeldung bis zum 15. Mai, Abschluss privatrechtlicher Verträge zwischen EVU und Übertragungsnetzbetreiber) vorgesehen sind.
 - Eine Ausweitung der in Juli 2022 erlassenen "Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve" auf AKW scheidet aus, da die genannte Verordnung Kraftwerke betrifft, die sich bereits in der Netzreserve befinden und diesen unmittelbar die Teilnahme am Strommarkt gestattet.
- Bei einer Anordnung durch eine staatliche Behörde analog ENWG hätte der Staat sämtliche Kosten für den Betrieb (einschließlich der Stromkosten für den Eigenbedarf der Anlage, für Instandhaltung und Nachbesserung (!), vgl. §13e Absatz 3 ENWG), zu tragen. Er übernimmt durch die Anordnung des Reservebetriebs quasi alle Lasten und die Verantwortung für den sicheren Betrieb im Bedarfsfall. Ohne die wettbewerbsrechtlich klärende Auktion und den Bieterwettstreit nach §13e Absatz 2 ENWG mit der zugehörigen Rechtsverordnung ist der Streit um die Erstattungsbeträge für den Reservebetrieb im Klagewege vorprogrammiert.

- Auch für den Fall der Reservebereitschaft müsste §19a AtG gesetzlich für den Anwendungszeitraum abbedungen werden.
- Das Verhältnis von energiewirtschaftlicher Anordnung zur Aktivierung des Leistungsbetriebs und atomrechtlicher Überwachung müsste gesetzlich geregelt werden. Hier könnte sonst leicht der Vorwurf entstehen, dass atomrechtliche – und damit sicherheitstechnische – Belange im Bedarfsfall von Staats wegen hinter energiewirtschaftlichen Belangen („Black out“) zurückstehen müssen.
- Weiterhin müsste die **atomrechtliche Aufsichtsbehörde** aus sicherheitstechnischen Gründen die **Genehmigung** zum Weiterbetrieb erteilen.
- Da der Betreiber hier den Betrieb von staatlicher Seite angeordnet erhalten würde, wäre er nicht in der Verantwortung.
- Es trafen ggf. die Zuständigkeiten verschiedener Bundes- und Landesbehörden und die Interessen verschiedener Ressorts aufeinander. Es wäre also etwa zu regeln, dass entgegen einer energiewirtschaftlichen Anordnung der Aktivierung des Reservebetriebs durch eine Bundesbehörde oder einen beliebigen Dritten eine atomrechtliche Landesbehörde den Betrieb untersagen kann.

Regelungsort:

Bei einer Gesetzesänderung **zum Streckbetrieb** kann die gesamte Regelung ohne größere Eingriffe durch Änderung des Atomgesetzes erfolgen.

Bei Regelung einer **Reservebereitschaft** für Atomkraftwerke sind die für einen Streckbetrieb zu treffenden Regelungen ebenfalls erforderlich. Sie könnten auch hier im Atomgesetz geregelt werden.

Zusätzlich sind erhebliche weitere Inhalte zu regeln, die in das Energiewirtschaftsrecht fallen, dort aber nicht bereits 1:1 vorhanden sind. Diese wären ein Fremdkörper im sicherheitsgerichteten Atomgesetz und eine Verortung dort könnte national, wie international, Vorwürfen der mangelnden Trennung von Wirtschafts- und Sicherheitsaspekten in der Staatsorganisation (**Trennungsgrundsatz**) neue Nahrung geben. Hier liegt es nahe, die gesamte Ausnahmeregelung zum Reservebetrieb im Energiewirtschaftsrecht zu regeln.

Die Befugnis, eine Anordnung zum Weiterbetrieb aufgrund einer energiewirtschaftlichen Notlage festzustellen und anzuordnen, sollte außerhalb des Atomgesetzes geregelt werden, da das AtG im Kern die **nukleare Sicherheit** regelt und somit eine solche Regelung thematisch nicht in das AtG passen würde. Solche Regelungen könnten dort angesiedelt werden, wo die Regelungen zur Netzreserve in §§ 13d ff. ENWG normiert sind, (vgl. etwa die Befugnis zum Weiterbetrieb von vorläufig stillgelegten Kohlekraftwerken gem. §13g EnWG). Alternativ könnte man auch eine Normierung im Energiesicherungsgesetz (EnSiG) in Betracht ziehen.

Rechtliche Risiken bestehen ggf. weiterhin in Bezug auf das EU-Beihilferecht, EU-Notifizierungspflichten, das Wettbewerbsrecht und verfassungsrechtliche Grundsätze, wie etwa das Gleichbehandlungsgebot.